

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 30. Dezember 1987

258. Stück

**665. Verordnung: Forstfachschule und Forstliche Ausbildungsstätten**

**666. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung**

### **665. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. November 1987 über die Forstfachschule und die Forstlichen Ausbildungsstätten**

Auf Grund der §§ 117 Abs. 2, 121 Abs. 2, 126 Abs. 3, 128 Abs. 4, 129 Abs. 2 und 132 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

#### **I. ABSCHNITT Forstfachschule**

§ 1. Die Forstfachschule hat ihren Sitz in Waidhofen an der Ybbs.

§ 2. (1) Der Schülerheimbeitrag wird pro Schuljahr für Schüler, die im Schülerheim

1. untergebracht sind sowie gepflegt und betreut werden (intern), mit 2 300 Punkten,
2. gepflegt und betreut werden (halbintern), mit 1 700 Punkten,
3. nur betreut werden (extern), mit 400 Punkten festgesetzt.

(2) Der Schülerheimbeitrag kann in zehn gleichen Monatsraten entrichtet werden.

§ 3. Bei verkürztem Unterrichtsjahr oder bei einem Spitalsaufenthalt von mehr als zwei Wochen ist ein entsprechend verringerter Schülerheimbeitrag zu entrichten.

§ 4. Internen und halbinternen Schülern ist für einen durch Teilnahme an schulischen Lehrfahrten und Exkursionen bedingten gänzlichen Verpflegungsausfall ein Verpflegungskostenrückersatz zu leisten, welcher mit 4,5 Punkten pro Tag festgesetzt wird.

§ 5. Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag wird pro Schuljahr und Schüler mit 150 Punkten festgesetzt und kann in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres entrichtet werden. Ein Überschuß ist dem Schüler am Ende des Schuljahres zurückzuzahlen.

#### **II. ABSCHNITT Forstliche Ausbildungsstätten**

§ 6. Forstliche Ausbildungsstätten im Sinne des § 129 des Forstgesetzes 1975 sind

1. die Forstliche Ausbildungsstätte in Ort bei Gmunden und
2. die Forstliche Ausbildungsstätte in Ossiach.

§ 7. Der Internatsbeitrag wird je Kursteilnehmer und Tag für

1. Frühstück mit 2,5 Punkten,
2. Mittagessen mit 7 Punkten,
3. Abendessen mit 5 Punkten,
4. Nächtigung mit 7,5 Punkten einschließlich Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 8. Der Beitrag für den Besuch der nachstehend bezeichneten Veranstaltungen wird je Teilnehmer für

1. einen Grundkurs (erster Tag) mit 10 Punkten,
2. jeden weiteren Tag mit 5 Punkten,
3. ein Seminar für Führungskräfte (erster Tag) mit 20 Punkten,
4. jeden weiteren Tag mit 10 Punkten festgesetzt.

(2) Werden bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 auch Maschinen, Geräte oder sonstige Lernbehelfe verwendet oder Exkursionen durchgeführt, sind die Beiträge hiefür nach dem erforderlichen Aufwand, dem Prinzip der Kostendeckung entsprechend, zu berechnen und von jedem Teilnehmer als Lernmittel- oder Exkursionsbeiträge anteilmäßig zu entrichten.

§ 9. Für Betriebsberatungen, einschließlich des Einsatzes von Geräten und Maschinen, ist dem Betriebsinhaber ein Beitrag nach den hiefür anfallenden Kosten zu verrechnen.

#### **III. ABSCHNITT Punktwert, Inkrafttreten**

§ 10. Ein Punkt der in dieser Verordnung festgesetzten Beiträge entspricht einem Betrag von 10 S.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

§ 12. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 649/1975, über die Forstfachschule und die Forstlichen Ausbildungsstätten in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 117/1984 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Riegler

**666.****Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 16. Dezember 1987, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 594/1974, BGBl. Nr. 502/1975, BGBl. Nr. 522/1976, BGBl. Nr. 485/1977, BGBl. Nr. 477/1978, BGBl. Nr. 377/1979, BGBl. Nr. 402/1980, BGBl. Nr. 444/1981, BGBl. Nr. 515/1982, BGBl. Nr. 610/1983, BGBl. Nr. 505/1984 und BGBl. Nr. 630/1986 wird wie folgt geändert:

1. Die Liste der Anlage wird wie folgt ergänzt:

- „Acetylsalicylsäure und ihre Salze R 56, W 8
- 1-(4-Amino-6,7-dimethoxy-2-chinazolinyl)-4-(1,4-benzodioxan-2-yl-carbonyl)-piperazin und seine Salze
- 1-[4'-Amino-6',7'-dimethoxychinazolinyl (2')]-4-(tetrahydro-2''-furoyl)-piperazin und seine Salze
- 1-Äthyl-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxo-7-(1-piperazinyl)-1,8-naphthyridin-3-carbonsäure und ihre Salze NR
- N-Äthyl-9-(4'-Methoxy-2',3',6'-trimethylphenyl)-3,7-dimethyl-2,4,6,8-nonatetraensäureamid
- 2,2'-[4,4'-Cyclohexyliden-bis-(phenoxy)]-bis-[2-methylbuttersäure] und ihre Salze
- 1-Cyclopropyl-7-(4-äthyl-1-piperazinyl)-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxo-3-chinolincarbonsäure und ihre Salze
- 1-Cyclopropyl-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxo-7-(1-piperazinyl)-3-chinolincarbonsäure und ihre Salze NR
- (4-Diäthylamino-2-butynyl)- $\alpha$ -phenyl- $\alpha$ -cyclohexan-glycolat und seine Salze
- Dichlormethylendiphosphonsäure und ihre Salze
- 4-(2,3-Dichlorphenyl)-1,4-dihydro-2,6-dimethyl-pyridin-3,5-dicarbonsäure-äthyl-methyl-ester
- 1,4-Dihydro-2,6-dimethyl-4-(m-nitrophenyl)-3,5-pyridindicarbonsäure-3-äthyl-5-methylester
- Dihydroxyanthrachinon NR
- N-{2-[[2-[(Dimethylamino)-methyl]-4-thiazolyl]-methyl]-thio}-äthyl}-N'-methyl-2-nitro-1,1-äthendiamin
- 9-Fluor-2,3-dihydro-3-methyl-10-(4-methyl-1-piperazinyl)-7-oxo-7H-pyrido[1,2,3-de]-1,4-benzoxazin-6-carbonsäure und ihre Salze NR
- Fluorphosphorsäure und ihre Salze
- Fraxinus excelsior
- 1,2,3,7,8,8a-Hexahydro-3,7-dimethyl-8-[2-(tetrahydro-4-hydroxy-6-oxo-2H-pyran-2-yl)-äthyl]-1-naphthalenyl-2-methylbutanoat
- Hexakaliumhexanatriumtrihydrogenpentacitrat
- 1-Hydroxy-5-oxo-5H-pyrido[3,2-a] phenoxazin-3-carbonsäure und ihre Salze
- 1-[[ $\alpha$ -(2-Isopropoxy-äthoxy)-p-tolyl]-oxy]-3-(isopropylamino)-2-propanol und seine Salze
- N-Methyl-3-phenyl-3-[( $\alpha$ ,  $\alpha$ ,  $\alpha$ -trifluor-p-tolyl)-oxy]-propylamin und seine Salze NR

$\alpha$ -(2-Piperidyl)- $\alpha$ -[2,8-bis-(trifluormethyl)-4-chinolinyl]-methanol und seine Salze

8-[4-[4-(2-Pyrimidinyl)-1-piperazinyl]-butyl]-8-azaspiro[4,5]decan-7,9-dion und seine Salze“

2. In der Liste der Anlage werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- a) Bei „Benzhydryläther“ wird „2-[2-[1-(4-Chlorphenyl)-1-phenyläthoxy]äthyl]-1-methylpyrrolidin und seine Salze R 31“ zusätzlich angeführt.
- b) „ $\alpha$ -[p-(3-Chlorbenzoyl)-phenoxy]- $\alpha$ -methyl-propionsäureisopropylester“ wird ersetzt durch „ $\alpha$ -[p-(4-Chlorbenzoyl)-phenoxy]- $\alpha$ -methyl-propionsäureisopropylester“.
- c) Bei „Guanin und seine Substitutionsprodukte“ wird „9-(2-Hydroxyäthoxymethyl)-guanin NR“ zusätzlich angeführt.
- d) Bei „Hormone und Stoffe mit Hormonwirkung“ wird „Buserelin und seine Salze NR“ zusätzlich angeführt.
- e) Bei „Morphinane“ wird „17-(Cyclopropylmethyl)-4,5 $\alpha$ -epoxymorphinan-3,14-diol-6-on und seine Salze NR“ zusätzlich angeführt.
- f) Bei „Teere“ entfällt „Holzteere R 43“ und „Steinkohlenteer R 38“.

3. Im Anhang I zur Anlage („Ausnahmen“) wird folgende Änderung vorgenommen:

„R 45 ausgenommen für innerliche Anwendung bis 0,05 g pro dosi und bis 0,1 g pro die“ wird ersetzt durch „R 45 ausgenommen für innerliche Anwendung bis 0,1 g pro dosi und bis 0,2 g pro die“.

4. Der Anhang I zur Anlage („Ausnahmen“) wird durch „R 56 ausgenommen bis 1,0 g pro dosi und bis 3,0 g pro die, sofern mit W 8 versehen“ ergänzt.

5. Der Anhang II zur Anlage („Warnhinweise“) wird durch „W 8 Bei Kindern und Jugendlichen wurden Einzelfälle von lebensbedrohlichen Komplikationen (Reye-Syndrom) beobachtet. Bei lang dauerndem Erbrechen, Austrocknung, Bewußtseinstörung und Krämpfen sofort den Arzt verständigen. Darf Kindern unter drei Jahren nur über ärztliche Verschreibung gegeben werden.“ ergänzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Löschnak



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.